

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „1200 Jahre Völklingen“

Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom für den Betrieb gewerblicher Art „1200 Jahre Völklingen“ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Der Betrieb gewerblicher Art „1200 Jahre Völklingen“ (Körperschaft) mit Sitz in Völklingen, Rathausplatz 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und der Volksbildung, die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatkunde und -pflege, die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der 1200 Jahr Feier Völklingen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4 Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Mittelstadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Völklingen,

Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt